

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Taufkirchen

Vom 28. September 2012

Die Gemeinde Taufkirchen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 mit 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes BayFwG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl S. 40) sowie der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Taufkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr.

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrückungen nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung
4. Ausrückungen nach Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.

Ausgenommen von der Kostenschuld sind die örtlichen Vereine, Organisationen, Kirchen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen, sofern der Anlass für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr im öffentlichen Interesse bzw. im Gemeinwohl liegt (z.B. Absicherung bei sog. kleineren örtlichen Umzügen).

(2) Die Gemeinde Taufkirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgeräte-/ Schlauch-/ sowie Feuerlöscherwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage erhalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für Materialverbrauch, außer Ölbindemittel, werden die Selbstkosten zuzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenaufwandes berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

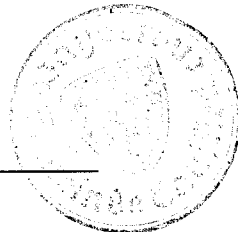
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungen und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Taufkirchen vom 07.08.2003 außer Kraft.

Taufkirchen, 12.11.2012
Gemeinde Taufkirchen



Steidle
2. Bürgermeisterin



Anlage 1

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Taufkirchen vom 05.07.2012

Die nachfolgend aufgeführten Pauschalsätze basieren auf der Kalkulation vom 08.05.2012 und der Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetages.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1. bis 5.) und den Personalkosten (Nummer 6.) zusammen.

1. Streckenkosten

Streckenkosten-Pauschalsatz je Einsatz pro gefahrenem Kilometer:

1.1	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	11,14 EUR
1.2	Drehleiter DLK 23/12	12,06 EUR
1.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,64 EUR
1.4	Rüstwagen	8,40 EUR
1.5	Hilfeleistungslöschfahrzeug	9,85 EUR
1.6	Versorgungsfahrzeug	0,49 EUR
1.7	Kommandowagen	1,79 EUR
1.8	Mehrzweckfahrzeug MZF	0,43 EUR
1.9	Kleinalarmfahrzeug	4,61 EUR
1.10	Mannschaftstransportwagen	0,53 EUR
1.11	Verkehrssicherungsanhänger VSA	1,65 EUR
1.12	Anhänger	0,27 EUR
1.13	Mehrzweckboot mit Anhänger	0,91 EUR
1.14	Wechseladerfahrzeug	3,62 EUR
1.15	Wechseladerfahrzeug Kran	5,23 EUR
1.16	Kehrmaschine	5,30 EUR
1.17	Gabelstapler	1,30 EUR

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

2.1	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	117,72 EUR
2.2	Drehleiter DLK 23/12	142,44 EUR
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	77,73 EUR
2.4	Rüstwagen RW 2	157,84 EUR
2.5	Hilfeleistungslöschfahrzeug	138,74 EUR
2.6	Versorgungsfahrzeug	33,83 EUR
2.7	Kommandowagen	26,70 EUR
2.8	Mehrzweckfahrzeug MZF	36,67 EUR
2.9	Kleinalarmfahrzeug	35,07 EUR
2.10	Mannschaftstransportwagen	84,09 EUR
2.11	Verkehrssicherungs-Anhänger VSA	26,30 EUR
2.12	Anhänger	1,72 EUR
2.13	Mehrzweckboot mit Anhänger	11,25 EUR
2.14	Wechseladerfahrzeug	31,69 EUR
2.15	Wechseladerfahrzeug Kran	64,99 EUR
2.16	Kehrmaschine	40,90 EUR
2.17	Gabelstapler	24,50 EUR
2.18	Abrollbehälter-Logistik	16,03 EUR
2.19	Abrollbehälter-Sonderlöschmittel	14,00 EUR
2.20	Abrollbehälter-Schlauch Wasser	40,28 EUR
2.21	Abrollbehälter-Ladeboden	15,00 EUR
2.22	Abrollbehälter-Elektro	23,65 EUR
2.23	Abrollbehälter-Küche	5,33 EUR
2.24	Abrollbehälter-Mulde	5,00 EUR

3. Geräteeinsatzkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Geräteeinsatzkosten geltend gemacht.

In die Geräteeinsatzkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Geräteeinsatzkosten werden berechnet je Stunde für:
(berücksichtigt ist eine gemeindliche Eigenbeteiligung von 10 %)

3.1	einen Chemieschutzanzug	75,00 EUR
3.2	ein Plasmaschneidgerät	66,00 EUR
3.3	einen Hochdrucklüfter	41,00 EUR
3.4	eine Tragkraftspritze	14,00 EUR
3.5	ein Atemschutzgerät	14,00 EUR
3.6	ein Ex-Warngerät	35,00 EUR
3.7	eine Kettensäge	10,00 EUR
3.8	eine Länge Druckschlauch	1,00 EUR
3.9	einen Trennschleifer	8,00 EUR
3.10	ein Notstromaggregat	23,00 EUR
3.11	einen Halogenscheinwerfer	3,50 EUR
3.12	einen Elektroauger	14,00 EUR
3.13	eine Tauchpumpe	14,00 EUR
3.14	eine Seilwinde	20,00 EUR
3.15	einen Hochdruckreiniger	40,00 EUR
3.16	eine Gefahrgutumfüllpumpe (Ex geschützt)	110,00 EUR
3.17	einen Mineralölauffangbehälter	35,00 EUR
3.18	sonstige Geräte mit E-Motor	20,00 EUR
3.19	ein Höhensicherungsset	20,00 EUR
3.20	eine Rettungsplattform	35,00 EUR
3.21	eine Rettungssäge (Twin Saw od. Stihl)	75,00 EUR
3.22	eine Rettungsschere inkl. Schlauchmaterial	120,00 EUR
3.23	einen Rettungsspreizer inkl. Schlauchmaterial	122,00 EUR
3.24	einen Rettungszylinder inkl. Schlauchmaterial	65,00 EUR
3.25	eine Wärmebildkamera	125,00 EUR

4. Verbrauchsmaterial

Das zum Einsatz gekommene Verbrauchsmaterial wird, außer Ölbindemittel, zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenaufwandes berechnet.

Für einen Sack Ölbindemittel wird der Einkaufspreis zzgl. einer Entsorgungskostenpauschale in Höhe von 90 Prozent des Einkaufspreises berechnet (derzeit 29,00 Euro).

5. Pauschalen

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

5.1	Falschalarme durch Brandmeldeanlage	800,00 EUR
5.2	Falschalarme - mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig	1.200,00 EUR

Nachfolgend genannte Einsätze werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, wobei folgende Mindestkosten erhoben werden:

5.3	Insektenbeseitigung	50,00 EUR
-----	---------------------	-----------

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet.

Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz von hauptamtlichen Bediensteten werden folgende Stundensätze berechnet. (Stundensätze analog den Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst ab 01.08.2012, Anlage zum FMS Nr. 23-P 1509-001-44285/11 v. 08.12.2011)

a)	Angestellter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	29,23 EUR
----	--	-----------

6.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von EUR 21,50 berechnet.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde Taufkirchen durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für die Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).

6.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Kosten gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der jeweils gültigen Fassung (Stand 02.08.2011), derzeit somit 12,20 €, erhoben.

Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.